

Vschinauncha | Gemeinde



S-chanf

Gemeinde S-chanf

Teilrevision der Gemeindeverfassung
(Gegenüberstellung alt/neu)

zuhanden der Gemeindeversammlung
vom 25.04.2023 - 26.04.2023

Aktuelle Version	Teilrevision
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1 Die Gemeinde</p> <p>Die Politische Gemeinde S-chanf ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen und setzt sich aus S-chanf und deren Fraktionen Cinuos-chel, Chapella und Susauna zusammen.</p>	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1 Die Gemeinde</p> <p>(unverändert)</p>
<p>Art. 2 Autonomie</p> <p>¹Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu. ²Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.</p>	<p>Art. 2 Autonomie</p> <p>¹Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu. ²Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus.</p>
<p>Art. 3 Aufgaben A. Im Allgemeinen</p> <p>¹Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich zum Wohle der Allgemeinheit stellen. ²Sie fördert die kulturelle sowie auch die soziale und wirtschaftliche Entwicklung und erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.</p>	<p>Art. 3 Aufgaben A. Im Allgemeinen</p> <p>(unverändert)</p>
<p>Art. 4 B. Im Besonderen</p> <p>Zu den Aufgaben der Gemeinde gehören, unter Vorbehalt des Eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere folgende Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Allgemeine Verwaltung b) Öffentliche Sicherheit (nieder Polizei, Feuerwesen, Zivilschutz, Katastrophenorganisation) c) Bildung (Volksschule und Kindergarten) d) Kultur und Freizeit (Natur- und Denkmalschutz) e) Gesundheitswesen (Gesundheitspolizei) f) Soziale Wohlfahrt (Sozialhilfe) g) Verkehr und Strassen h) Bauwesen i) Umwelt und Raumordnung (Ortsplanung, Wasserversorgung, Wasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Friedhofwesen, Umweltschutz) 	<p>Art. 4 B. Im Besonderen</p> <p>(unverändert)</p>

<p>j) Volkswirtschaft (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Stromversorgung, Tourismus)</p> <p>k) Finanzen und Steuern</p>	
<p>Art. 5 C. Auslagerung</p> <p>Die Gemeinde kann die Erfüllung gewisser Aufgaben auf öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder an Private übertragen.</p>	<p>Art. 5 C. Auslagerung</p> <p>Die Gemeinde kann die Aufgabenerfüllung Dritten übertragen und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts schaffen oder sich an diesen beteiligen.</p>
<p>Art. 6 Amtssprache / Schulsprache</p> <p>Amtssprache der Gemeinde ist das Romanische (Idiom Puter). Informationen können zweisprachig publiziert werden, Romanisch (Idiom Puter) und Deutsch.</p>	<p>Art. 6 Amtssprache / Schulsprache</p> <p>Amtssprache der Gemeinde ist das Romanische (in der Regel Idiom Puter). Informationen können zweisprachig publiziert werden, Romanisch (Idiom Puter) und Deutsch.</p>
<p>Art. 7 Gleichstellung der Geschlechter</p> <p>Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter.</p>	<p>Art. 7 Gleichstellung der Geschlechter</p> <p>(unverändert)</p>
<p>Art. 8 Stimmfähigkeit</p> <p>Stimmfähig sind Schweizerbürger, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.</p>	<p>Art. 8 Stimmfähigkeit</p> <p>(unverändert)</p>
<p>Art. 9 Stimmberechtigung</p> <p>Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Schweizerbürger, welche stimmfähig und in der Gemeinde wohnhaft sind.</p>	<p>Art. 9 Stimmberechtigung</p> <p>(unverändert)</p>
<p>Art. 10 Wählbarkeit</p> <p>Jede stimmberechtigte Person kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden.</p>	<p>Art. 10 Wählbarkeit</p> <p>(unverändert)</p>
<p>Art. 11 Amtsdauer und Besoldung</p> <p>¹Die Amtsdauer für Mitglieder der Gemeindebehörden beträgt drei Jahre. ²Alle Mitglieder der Gemeindebehörden können maximal für drei aufeinanderfolgende Amtsperioden ins selbe Gremium gewählt werden. ³Die Mitglieder der Gemeindebehörden und Beamten werden gemäss dem Besoldungsgesetz der Gemeinde S-chanf entlohnt.</p>	<p>Art. 11 Amtsdauer und Besoldung</p> <p>¹Die Amtsdauer für Mitglieder der Gemeindebehörden beträgt vier Jahre. ²Alle Mitglieder der Gemeindebehörden können maximal für drei aufeinanderfolgende Amtsperioden ins selbe Gremium gewählt werden. ³Der Gemeindepräsident kann für drei aufeinanderfolgende Amtsperioden gewählt werden, auch wenn er zuvor im Gemeindevorstand Einsitz genommen hat.</p>

	⁴ Die Mitglieder der Gemeindebehörden und Beamten werden gemäss dem Besoldungsgesetz der Gemeinde S-chanf entlohnt.
Art. 12 Demission Sollte ein Mitglied einer Gemeindebehörde auf Ende einer dreijährigen Amtszeit austreten wollen, muss er seine Demission schriftlich bis Ende September dem Gemeindevorstand vorlegen.	Art. 12 Demission Tritt ein Mitglied einer Gemeindebehörde auf Ende einer vierjährigen Amtszeit aus, muss es seine Demission schriftlich bis Ende September des Austrittsjahres dem Gemeindevorstand vorlegen.
Art. 13 Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt ¹ Die Wahlen der Mitglieder der Gemeindebehörden finden zwischen dem 20. Oktober und dem 20. Dezember statt. ² Der Amtsantritt erfolgt jeweils per 1. Januar des darauffolgenden Jahres. Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer gut geordneten Amtsübergabe verpflichtet.	Art. 13 Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt ¹ Die Wahlen der Mitglieder der Gemeindebehörden finden zwischen dem 20. Oktober und dem 20. Dezember statt. ² Der Amtsantritt erfolgt jeweils per 1. Januar des darauffolgenden Jahres. Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.
Art. 14 Ersatzwahlen Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgendeinem Grunde definitiv aus seinem Amt aus, so muss für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl getroffen werden, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht innerhalb der nächsten 6 Monate stattfindet. Für die Ersatzwahl gelten dieselben Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.	Art. 14 Ersatzwahlen Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgendeinem Grunde definitiv aus seinem Amt aus, so muss für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl getroffen werden, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht innerhalb der nächsten neun Monate stattfindet. Für die Ersatzwahl gelten dieselben Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.
Art. 15 Ausschlussgründe ¹ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, welche zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören. ² Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes.	Art. 15 Ausschlussgründe (unverändert)
Art. 16 Unvereinbarkeit ¹ Ein ständiger Gemeindeangestellter kann der ihm vorgesetzten Behörde nicht angehören. Er kann jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden. ² Mitglieder des Gemeindevorstandes können nicht Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sein.	Art. 16 Unvereinbarkeit ¹ Ein ständiger Gemeindeangestellter kann der ihm vorgesetzten Behörde nicht angehören. Er kann jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden. ² Mitglieder des Gemeindevorstandes können nicht Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sein.

<p>³Mitglieder des Gemeindevorstandes können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes der Bürgergemeinde sein.</p>	
<p>Art. 17 Ausstandsgründe</p> <p>¹Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in den Ausstand zu treten, wenn er selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis stehende Person gemäss Art. 15 al. 1 ein direktes und persönliches Interesse daran hat.</p> <p>²Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, einer Kommission oder einer Amtsstelle in den Ausstand zu treten, wenn er selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis stehende Person gemäss Art. 15 al. 1 dieser Behörde, Kommission oder Amtsstelle angehört.</p>	<p>Art. 17 Ausstandsgründe</p> <p>¹Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in den Ausstand zu treten, wenn er selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis stehende Person gemäss Art. 15 al. 1 ein direktes und persönliches Interesse daran hat.</p> <p>²Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, einer Kommission oder einer Amtsstelle, welcher es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis gemäss Art. 15 Abs. 1 stehende Person angehört, in den Ausstand zu treten.</p>
<p>Art. 18 Petitionsrecht</p> <p>Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindegewohner kann in schriftlicher Form Vorschläge, Wünsche und Rekurse zuhanden der Gemeindebehörden einreichen. Diese sind verpflichtet, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen.</p>	<p>Art. 18 Petitionsrecht</p> <p>Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindegewohner kann in schriftlicher Form Vorschläge, Wünsche und Anträge zuhanden der Gemeindebehörden einreichen. Diese sind verpflichtet, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen.</p>
<p>Art. 19 Initiativrecht</p> <p>¹Zwanzig (20) der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten können unterschriftlich eine Abstimmung über einen von ihnen eingereichten Vorschlag verlangen. Davon ausgenommen sind Beschlüsse, welche Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit oder ein dem übergeordneten Recht zuwiderhandelnden Vorschlag gefasst haben.</p> <p>²Gemäss dem Gesetz, betreffend die politischen Rechte des Kantons Graubünden, kann die Initiative in der Form einer einfachen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Das Initiativbegehren ist dem Gemeindevorstand mitsamt den Unterschriften einzureichen.</p>	<p>Art. 19 Initiativrecht</p> <p>¹Vierzig (40) der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten können unterschriftlich eine Abstimmung über einen von ihnen eingereichten Vorschlag verlangen. Davon ausgenommen sind Beschlüsse, welche Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben oder wenn der Vorschlag gegen übergeordnetes Recht verstösst.</p> <p>²Die Initiative kann in der Form einer einfachen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Das Initiativbegehren ist dem Gemeindevorstand mitsamt den Unterschriften einzureichen.</p> <p>³Im Anschluss an den Text des Initiativbegehrens und vor den Unterschriften ist aufzuführen, welche fünf (5) Personen berichtigt sind, das Initiativbegehren zurückzuziehen. Ohne anderslautende Regelung wird davon ausgegangen, dass diese fünf (5) Personen mit Mehrheitsbeschluss über einen Rückzug des Initiativbegehrens entscheiden.</p>
<p>Art. 20 Verfahren bei Initiative</p>	<p>Art. 20 Verfahren bei Initiative</p>

<p>¹Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren muss spätestens innert sechs Monaten in der Gemeindeversammlung behandelt werden.</p> <p>²Der Gemeindevorstand ist befugt, der Gemeindeversammlung einen Gegenvorschlag zu unterbreiten. Ist ein Gegenvorschlag vorhanden, wird zuerst zwischen diesem und dem Initiativbegehren abgestimmt. In einer nachfolgenden Abstimmung hat die Gemeindeversammlung über eine Annahme oder Verwerfung des aus der ersten Abstimmung hervorgegangenen Vorschlages zu entscheiden.</p>	<p>¹Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag spätestens innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung zum Entscheid zu unterbreiten.</p> <p>²Liegt ein Gegenvorschlag vor, so wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.</p>
<p>Art. 21 Rückzug der Initiative</p> <p>Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Abstimmung zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.</p>	<p>Art. 21 Rückzug der Initiative</p> <p>Ein Initiativbegehren kann von den fünf Personen, welche gemäss Art. 19 bezeichnet worden sind, bis zur Festsetzung des Abstimmungstermins zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.</p>
<p>Art. 22 Unzulässige Initiative</p> <p>¹Initiativbegehren, welche inhaltlich rechtswidrig sind, sind nicht gestattet und werden der Gemeindeversammlung nicht vorgelegt.</p> <p>²In einem solchen Fall teilt der Gemeindevorstand den Initianten schriftlich seinen Beschluss unter Angabe der Gründe mit.</p>	<p>Art. 22 Unzulässige Initiative</p> <p>(unverändert)</p>
<p>Art. 23 Motionsrecht</p> <p>¹Unter Varia hat jeder an der Gemeindeversammlung teilnehmende Stimmberechtigte das Recht, Anträge aller Art zu stellen.</p> <p>²Wird ein solcher Antrag von der nächsten Gemeindeversammlung als relevant erklärt, hat der Gemeindevorstand den Antrag innerhalb von sechs Monaten der Gemeindeversammlung zu unterbreiten. Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Initiative (Art. 19 ss.), ausgenommen Art. 21.</p>	<p>Art. 23 Motionsrecht</p> <p>¹Jeder an der Gemeindeversammlung teilnehmende Stimmberechtigte hat das Recht, Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen und in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegen.</p> <p>²Wird ein solcher Antrag von der nächsten Gemeindeversammlung als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand den Antrag spätestens innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung zu unterbreiten. Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Initiative (Art. 19 ff.), ausgenommen Art. 21.</p>
<p>Art. 24 Auskunftsrecht</p> <p>¹Jeder Stimmberechtigte darf an der Gemeindeversammlung unter dem Traktandum Varia Auskünfte verlangen. Unter Varia dürfen keine Entscheide getroffen werden.</p> <p>²Auskünfte müssen spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung erteilt werden. Die Erteilung der Auskunft kann verschoben oder unterlassen werden, falls ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.</p>	<p>Art. 24 Auskunftsrecht</p> <p>¹Jeder Stimmberechtigte darf an der Gemeindeversammlung Auskünfte über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Unter Varia dürfen mit Ausnahme eines Entscheides gemäss Art. 42 Abs. 2 keine Entscheide getroffen werden.</p> <p>²Auskünfte müssen spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung erteilt werden. Die Ertei-</p>

	lung der Auskunft kann verschoben oder unterlassen werden, falls ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.
	<p>Art. 25 Informationspflicht</p> <p>¹Der Gemeindevorstand informiert die Öffentlichkeit periodisch und in angemessener Weise über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse wie insbesondere über wichtige Geschäfte, Beschlüsse oder Planungen.</p> <p>²Es gilt das Öffentlichkeitsprinzip gemäss dem Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz) des Kantons Graubünden. Amtliche Dokumente dürfen erst zugänglich gemacht werden, wenn der politische oder administrative Entscheid, für den sie Grundlage bilden, getroffen ist.</p>
	<p>Art. 26 Wiedererwägung</p> <p>¹Ein Beschluss Urnenabstimmung oder der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Rechte Dritter bleiben vorbehalten.</p> <p>²Wird das Begehren, wonach ein Beschluss einer Gemeindeversammlung in Wiedererwägung zu ziehen ist, anlässlich einer Gemeindeversammlung gestellt, so entscheidet dieselbe Gemeindeversammlung mit einfachem Mehr, ob dieses Begehren für erheblich erklärt werden soll. Bejahendenfalls hat der Gemeindevorstand das Wiedererwägungsgesuch der nächstfolgenden Gemeindeversammlung, spätestens jedoch innert drei Monaten, vorzulegen.</p> <p>³Um auf eine Wiedererwägung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten eines Beschlusses einzutreten, braucht es die Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der Stimmenden anlässlich der Beschlussfassung über das Geschäft.</p>
<p>Art. 25 Verantwortlichkeit</p> <p>Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schäden, die sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz des Staates.</p>	<p>Art. 27 Verantwortlichkeit</p> <p>Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schäden, die sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz des Kantons Graubünden.</p>
<p>Art. 26 Beschwerderecht</p> <p>Das Rekursrecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.</p>	<p>Art. 28 Beschwerderecht</p> <p>Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.</p>
<p>Art. 27 Protokollführung</p>	<p>Art. 29 Protokollführung</p>

<p>¹Für die Gemeindeversammlung, den Gemeindevorstand und alle weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind getrennte Protokolle über die Verhandlungen zu führen.</p> <p>²Das Protokoll muss mindestens über die Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen Auskunft geben.</p> <p>³Diese Protokolle müssen vom Protokollführer, und nach erfolgter Genehmigung auch vom Präsidenten unterzeichnet werden.</p>	<p>¹Für die Gemeindeversammlung, den Gemeindevorstand und alle weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind getrennte Protokolle über die Verhandlungen zu führen.</p> <p>²Das Protokoll muss mindestens über die Beschlüsse, Ergebnisse der Wahlen, sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft geben.</p> <p>³Diese Protokolle müssen vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung auch vom Präsidenten unterzeichnet werden.</p> <p>⁴Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird spätestens einen Monat nach der Versammlung während 30 Tagen zur Einsichtnahme am Schalter der Gemeindeverwaltung aufgelegt und auf der Internetseite der Gemeinde publiziert.</p> <p>⁵Einsprachen gegen das Protokoll sind innert der Auflagefrist schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt. Gehen keine Einsprachen ein, gilt das Protokoll als genehmigt.</p>
<p>Art. 28 Einsichtnahme in die Protokolle</p> <p>¹Jeder Stimmberechtigte hat das Recht auf Einsicht in die Protokolle der Gemeindeversammlung.</p> <p>²Die Einsicht in die Protokolle der Gemeindebehörden wird gewährt, sofern schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können. Das Recht der Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszugs erfüllt werden.</p> <p>³Der Gemeindevorstand informiert zusammenfassend, angemessen und regelmässig über die Verhandlungen des Gemeindevorstandes.</p>	<p>Art. 30 Einsichtnahme in die Protokolle</p> <p>¹Jedermann hat das Recht auf Einsicht in die Protokolle der öffentlichen Gemeindeversammlungen.</p> <p>²Die Einsicht in die Protokolle der nicht öffentlichen Gemeindeversammlungen und der Gemeindebehörden wird gewährt, sofern schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können. Das Recht zur Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszugs erfüllt werden.</p>
<p>II. Gemeindeorganisation 1. Organe der Gemeinde Art. 29 Organe der Gemeinde</p> <p>¹Die Stimmberechtigten in ihrer Gesamtheit bilden das oberste Organ der Gemeinde.</p> <p>²Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung an der Urne und an der Gemeindeversammlung aus.</p> <p>³Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Urnengemeinde Die Gemeindeversammlung Der Gemeindevorstand Die Geschäftsprüfungskommission Der Schulrat 	<p>II. Gemeindeorganisation 1. Organe der Gemeinde Art. 31 Organe der Gemeinde</p> <p>(unverändert)</p>
	<p>Art. 32 Wahlverfahren</p>

	<p>¹Bei Wahlen ist gewählt, wer im ersten Durchgang das absolute Mehr oder in den folgenden Durchgängen das relative Mehr aller gültigen Stimmen erreicht.</p> <p>²Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der freien Plätze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>³Bei Einzelwahlen werden alle gültigen Stimmen des Kandidaten zusammengezählt und durch zwei geteilt, die nächsthöhere Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>⁴Mindestens 10 Tage vor der Wahl an der Urne findet eine Nominationsversammlung statt. An dieser Nominationsversammlung dürfen alle Stimmberechtigten allein oder in Gruppen, Wahlvorschläge einreichen. Bis zwei Tage nach dieser Nominationsversammlung können nachträglich weitere Kandidaten angemeldet werden. Die Wahlvorschläge müssen neben dem vollständigen Kandidatennamen auch beinhalten, an welches Mandat oder an welche Behörde sich der Vorschlag richtet. Die Einwilligung des vorgeschlagenen Kandidaten muss bewiesen werden. Für nachträgliche Anmeldungen und Ersatzwahlen gelten entsprechende Bestimmungen.</p> <p>⁵Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder werden bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt als notwendig wären, so findet innerhalb von 30 Tagen ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem die relative Mehrheit gilt. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, welche am meisten Stimmen auf sich vereinigen.</p> <p>⁶Für den zweiten Wahlgang an der Urne dürfen während 15 Tagen nach dem ersten Wahlgang an der Urne weitere Kandidaten genannt werden, vorausgesetzt, ihr schriftliches Einverständnis als Kandidat liegt vor.</p> <p>⁷Genannte Kandidaten werden vom Gemeindevorstand öffentlich, in geeigneter Art und Weise vorgestellt, und das mindestens fünf Tage vor der Wahl an der Urne.</p> <p>⁸Bei Stimmgleichheit entscheidet über die Wahl das Los.</p> <p>⁹Wird ein nicht genannter Kandidat für ein Amt gewählt, hat er bis spätestens 8 Tage nach der Wahlversammlung die Annahme der Wahl zu erklären.</p>
	<p>Art. 33 Ungültige Stimmen</p> <p>¹Eine Stimme ist ungültig, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die gemeinte Person keine Stimmberechtigung hat b) Die gemeinte Person schon auf demselben Wahlzettel figuriert (Kumulation) c) Unklar ist, für wen oder was sie steht d) Sie Beleidigungen enthält <p>²Wenn ein Wahlzettel mehr gültige Namen enthält als die Anzahl der Personen die zu wählen</p>

	<p>sind, gelten die überzähligen Stimmen als ungültig. Die Namen werden von unten nach oben und von rechts nach links gestrichen.</p> <p>³Leere Wahlzettel werden für das absolute Mehr nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Art. 34 Wahlen in verschiedene Ämter</p> <p>¹Wird eine Person in verschiedene Ämter gewählt, welche sich gegenseitig ausschliessen, muss sie sich innert 8 Tagen für das eine oder das andere Amt entscheiden.</p> <p>²Liegen Ausschlussgründe gemäss Art. 15 der Gemeindeverfassung vor, ist im Falle einer gleichzeitigen Wahl derjenige Kandidat gewählt, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Haben beide Kandidaten gleich viele Stimmen, entscheidet das Los.</p> <p>³Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund gemäss Art. 15 der Gemeindeverfassung besteht, gewählt und ist die andere Person im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersten Person die Wiederwahl der zweiten Person ansteht, ist die Wahl ungültig.</p>
	<p>Art. 35 Abstimmungsverfahren</p> <p>¹Die Abstimmungen an der Gemeindeversammlung werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn fünf der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.</p> <p>²Im Falle einer offenen Abstimmung ist das absolute Mehr der Stimmenden massgebend. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.</p> <p>³Im Falle einer schriftlichen Abstimmung ist das Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.</p>
<p>a) Die Urnengemeinde Art. 30 Wahlbefugnisse</p> <p>Von den Stimmberechtigten werden an der Urne gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeindepräsident 2. Der Vizepräsident 3. Die drei weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie auch deren Stellvertreter 4. Die drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission 5. Die zwei Schulratsmitglieder 	<p>a) Die Urnengemeinde Art. 36 Wahlbefugnisse</p> <p>Von den Stimmberechtigten werden an der Urne gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeindepräsident 2. Der Vizepräsident 3. Die drei weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes 4. Die drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission 5. Die zwei Schulratsmitglieder
<p>Art. 31 Befugnisse</p>	<p>Art. 37 Entscheidungsbefugnisse</p>

<p>Die Urnenabstimmung verfügt über folgende Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass und Änderung der Gemeindeverfassung 2. Auslagen ab Fr. 3'000'000.00, sowie sich jährlich wiederholende Auslagen ab Fr. 100'000.00 3. Ermächtigung zum Erwerb, Verkauf, Tausch und zur Verpfändung von Grundeigentum, sowie das Gewähren von reellen limitierten Rechten über Fr. 3'000'000.00 4. Erteilung und wesentliche Änderung der Bewilligungen der Wasserrechte und die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung 5. Erteilung von besonderen Nutzungsrechten über mehrere Jahre 	<p>Die Urnenabstimmung verfügt über folgende Entscheidungsbefugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass und Änderung der Gemeindeverfassung; 2. Ausgaben ab Fr. 3'000'000.00, sowie sich jährlich wiederholende Ausgaben ab Fr. 100'000.00; 3. Ermächtigung zum Erwerb, Verkauf, Tausch und zur Verpfändung von Grundeigentum, sowie die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten über Fr. 3'000'000.00; 4. Erteilung und wesentliche Änderung Wassernutzungskonzessionen und die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung; 5. Erteilung von besonderen Nutzungsrechten über mehrere Jahre.
<p>Art. 32 Vorgehen</p> <p>Bei Wahlen und Abstimmungen an der Urne müssen die Abstimmungsunterlagen bis spätestens zwei Wochen vor dem Abstimmungstag den Wählern zugeschickt werden. An einer vorgängigen Gemeindeversammlung werden alle Anträge, welche gemäss Art. 31 zur Wahl stehen, vorbereitet.</p>	<p>Art. 38 Vorgehen</p> <p>¹Bei Wahlen und Abstimmungen an der Urne müssen die Wahl- und Abstimmungsunterlagen bis spätestens zwei Wochen vor dem Abstimmungstag den Stimm- und Wahlberechtigten zugeschickt werden. ²Die Gemeindeversammlung hat alle der Urnengemeinde unterliegenden Geschäfte vorzubereiten und samt Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden.</p>
<p>b) Die Gemeindeversammlung Art. 33 Entscheidungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung hat folgende Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alle Wahlverfahren, welche nicht ausdrücklich einer anderen Behörde unterstehen; 2. Erlass und Änderung der Gemeindegesetze; 3. Genehmigung des Voranschlages und der Gemeinderechnung sowie Festsetzung des Steuerfusses 4. Zustimmung von Auslagen und Kosten, vorausgesetzt sie unter stehen nicht der Urnenabstimmung: <ul style="list-style-type: none"> • die nicht im Kostenvoranschlag vorgesehen sind • welche die Finanzbefugnisse anderer Organe überschreiten • einmalige Investitionen welche im Kostenvoranschlag vorgesehen sind und die Fr. 300'000.00 bis Fr. 3'000'000.00 überschreiten oder neue jährliche periodische Ausgaben von Fr. 40'000.00 bis Fr. 100'000.00, hierzu benötigt es neben dem Kostenvoranschlag eine zweite Entscheidung 	<p>b) Die Gemeindeversammlung Art. 39 Befugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung hat folgende Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alle Wahlen, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder einer anderen Behörde vorbehalten sind; 2. Erlass und Änderung der Gemeindegesetze; 3. Genehmigung des Budgets und der Gemeinderechnung sowie Festsetzung des Steuerfusses; 4. Zustimmung von Auslagen und Kosten, vorausgesetzt sie unter stehen nicht der Urnenabstimmung: <ul style="list-style-type: none"> • die nicht im Kostenvoranschlag vorgesehen sind • welche die Finanzbefugnisse des Gemeindevorstandes überschreiten • einmalige Investitionen, welche im Kostenvoranschlag vorgesehen sind und die Fr. 300'000.00 bis Fr. 3'000'000.00 überschreiten oder neue jährliche periodische Ausgaben von Fr. 40'000.00 bis Fr. 100'000.00, hierzu benötigt es neben dem Kostenvoranschlag eine zweite Entscheidung;

<ol style="list-style-type: none"> 5. Ermächtigung zum Kauf, Verkauf, Tausch und zur Verpfändung von Grundeigentum sowie Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, vorausgesetzt es tangiert nicht die Befugnisse der Urnenabstimmung oder der Vorstand ist hier nicht kompetent. Die Rechte der Bürgergemeinde bleiben vorbehalten. 6. Aufnahme neuer Anleihen und Eingehen neuer Bürgschaften 7. Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt 8. Die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit Gemeinden, Genossenschaften und Stiftungen 9. Die Fusion mit anderen Gemeinden 	<ol style="list-style-type: none"> 5. Ermächtigung zum Kauf, Verkauf, Tausch und zur Verpfändung von Grundeigentum sowie Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, vorausgesetzt es tangiert nicht die Befugnisse anderer Organe; 6. Aufnahme neuer Anleihen und Eingehen neuer Bürgschaften; 7. Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt; 8. Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts; 9. Fusion mit anderen Gemeinden.
<p>Art. 34 Einberufung, Traktanden</p> <p>¹Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen. ²Es dürfen nur Entscheide über Geschäfte getroffen werden, welche auf der Traktandenliste stehen. Diese muss mindestens zwölf Tage vor der Gemeindeversammlung bekannt sein.</p>	<p>Art. 40 Einberufung, Traktanden</p> <p>¹Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen. ²Es dürfen nur Entscheide über Geschäfte getroffen werden, welche auf der Traktandenliste stehen. Diese muss mindestens zwölf Tage vor der Gemeindeversammlung bekannt sein. ³Bei Geschäften von grösserer Tragweite für die Gemeinde erarbeitet der Gemeindevorstand eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten und stellt sie diesen rechtzeitig zu oder publiziert sie auf der Internetseite der Gemeinde.</p>
<p>Art. 35 Beschlussfähigkeit</p> <p>Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig</p>	<p>Art. 41 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit, Ausstand</p> <p>¹Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig. ²Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich. Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern. Über den Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen entscheidet die Gemeindeversammlung. ³Die für Behörden massgebenden Ausstandsgründe gelten nicht für die Teilnehmer der Gemeindeversammlung.</p>
<p>Art. 36 Versammlungsleitung</p> <p>Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten, wenn dieser abwesend ist oder in den Ausstand treten muss, vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Gemeindevorstandes geleitet.</p>	<p>Art. 42 Versammlungsleitung</p> <p>(unverändert)</p>

<p>Art. 37 Stimmzähler, Wahlbüro</p> <p>Für alle Wahlen und Abstimmungen steht ein Wahlbüro zur Verfügung. Die Aufgaben der Mitglieder des Wahlbüros sind in einem Pflichtenheft aufgeführt.</p>	<p>Art. 43 Stimmzähler, Wahl- und Abstimmungsbüro</p> <p>¹Für alle Wahlen und Abstimmungen steht ein Wahl- bzw. Abstimmungsbüro zur Verfügung. Die Aufgaben der Mitglieder des Wahl- und Abstimmungsbüros sind in einem Pflichtenheft aufgeführt.</p> <p>²Die Mitglieder des Wahl- und Abstimmungsbüros werden durch den Gemeindevorstand gewählt.</p>
<p>Art. 38 Abstimmungsverfahren</p> <p>¹Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn fünf der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.</p> <p>²Im Falle einer offenen Abstimmung ist das absolute Mehr der Stimmenden massgebend. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Gemeindepräsident.</p> <p>³Im Falle einer schriftlichen Abstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.</p>	<p>Neu: Art. 35</p>
<p>Art. 39 Wahlmodus</p> <p>¹Die Wahlen finden an der Urne statt. Gewählt ist, wer im ersten Durchgang das absolute Mehr oder in den folgenden Durchgängen das relative Mehr aller gültigen Stimmen erreicht.</p> <p>²Im Falle von Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der freien Plätze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>³Im Falle von Einzelwahlen werden alle gültigen Stimmen des Kandidaten zusammengezählt und durch zwei geteilt, die nächsthöhere Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>⁴Mindestens 10 Tage vor der Wahl an der Urne findet eine Nominationsversammlung statt. An dieser Nominationsversammlung dürfen alle mit Stimmberechtigung im Gemeindegewesen, allein oder in Gruppen, Wahlvorschläge einreichen. Bis zwei Tage nach dieser Nominationsversammlung können nachträglich weitere Kandidaten angemeldet werden. Die Wahlvorschläge müssen neben dem vollständigen Kandidatennamen auch beinhalten, an welches Mandat oder an welche Behörde sich der Vorschlag richtet. Die Einwilligung des vorgeschlagenen Kandidaten muss bewiesen werden. Für nachträgliche Anmeldungen und Ersatzwahlen gelten entsprechende Bestimmungen.</p>	<p>Neu: Art. 32</p>

<p>⁵Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder werden bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt als notwendig wären, so findet innerhalb von 30 Tagen ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem die relative Mehrheit gilt. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, welche am meisten Stimmen auf sich vereinigen.</p> <p>⁶Für den zweiten Wahlgang an der Urne dürfen 15 Tage nach dem ersten Wahlgang an der Urne weitere Kandidaten genannt werden, vorausgesetzt, ihr schriftliches Einverständnis als Kandidat liegt vor.</p> <p>⁷Genannte Kandidaten werden vom Gemeindevorstand öffentlich, in geeigneter Art und Weise vorgestellt, und das mindestens fünf Tage vor der Wahl an der Urne.</p> <p>⁸Bei Stimmgleichheit entscheidet über die Wahl das Los.</p> <p>⁹Wird ein nicht genannter Kandidat für ein Amt gewählt, hat er bis spätestens 8 Tage nach der Wahlversammlung die Annahme der Wahl zu erklären.</p>	
<p>Art. 40 Ungültige Stimmen bei Wahlen</p> <p>¹Eine Stimme ist ungültig, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die gemeinte Person nicht über das passive Wahlrecht verfügt b) Die gemeinte Person schon auf demselben Wahlzettel figuriert (Kumulation) c) Unklar ist, für wen oder was sie steht d) Sie Beleidigungen enthält <p>²Enthält ein Wahlzettel mehr gültige Namen als Personen zu wählen sind, gelten die überzähligen Stimmen als ungültig. Die Namen werden von unten nach oben und von rechts nach links gestrichen.</p> <p>³Leere Wahlzettel werden für das absolute Mehr nicht berücksichtigt.</p>	<p>Neu: Art. 33</p>
<p>Art. 41 Wahlen in verschiedene Ämter</p> <p>¹Wird eine Person in verschiedene Ämter gewählt, welche sich gegenseitig ausschliessen, muss sie sich innert 8 Tagen für das eine oder das andere Amt entscheiden.</p> <p>²Liegen Ausschlussgründe gemäss Art. 15 der Gemeindeverfassung vor, ist im Falle einer gleichzeitigen Wahl derjenige Kandidat gewählt, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Haben beide Kandidaten gleich viele Stimmen, entscheidet das Los.</p> <p>³Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund gemäss Art. 15 der Gemeindeverfassung besteht, gewählt und ist die andere Person im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersten Person die Wiederwahl der zweiten Person ansteht, ist die Wahl ungültig.</p>	<p>Neu: Art. 34</p>

<p>Art. 42 Wiedererwägung</p> <p>¹Ein Beschluss der Urnenabstimmung oder der Gemeindeversammlung kann diesen jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Rechte Dritter bleiben vorbehalten.</p> <p>²Um auf eine Wiedererwägung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten eines Beschlusses einzutreten, braucht es die Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der Stimmenden.</p>	<p>Neu: Art. 26</p>
<p>c) Der Gemeindevorstand Art. 43 Funktion und Zusammensetzung</p> <p>¹Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.</p> <p>²Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten, dem Gemeindevizepräsidenten, drei weiteren Mitgliedern und einem Stellvertreter.</p>	<p>c) Der Gemeindevorstand Art. 44 Funktion und Zusammensetzung</p> <p>¹Der Gemeindevorstand ist die leitende Behörde der Gemeinde. Er plant und koordiniert seine Tätigkeiten.</p> <p>²Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten, dem Gemeindevizepräsidenten und drei weiteren Mitgliedern.</p>
<p>Art. 44 Sitzung</p> <p>¹Der Gemeindevorstand wird vom Gemeindepräsidenten oder eventuell von seinem Stellvertreter einberufen, und das so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>²Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.</p>	<p>Art. 45 Sitzung</p> <p>¹Der Gemeindevorstand wird vom Gemeindepräsidenten, dem Gemeindevizepräsidenten oder bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gemeindevorstandes einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>²Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Gemeindepräsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.</p>
<p>Art. 45 Beschlussfähigkeit</p> <p>Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder oder zwei Mitglieder und der Stellvertreter anwesend sind.</p>	<p>Art. 46 Beschlussfähigkeit</p> <p>¹Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.</p> <p>²Das Organisationsgesetz regelt die Organisation des Gemeindevorstandes.</p>
<p>Art. 46 Entscheidungen</p> <p>¹Für alle Entscheide gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, handelt es sich um Wahlen, entscheidet das Los.</p> <p>²Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Die Bestimmungen über den Ausstand bleiben vorbehalten.</p> <p>³Der Stellvertreter nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und hat bei Abwesenheit oder beim Ausstand eines Mitglieds Stimmrecht.</p>	<p>Art. 47 Abstimmungen</p> <p>¹Für alle Entscheide gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.</p> <p>²Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Die Bestimmungen über den Ausstand bleiben vorbehalten.</p>
<p>Art. 47 Aufgaben und Befugnisse</p>	<p>Art. 48 Aufgaben und Befugnisse</p>

<p>¹Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch Bundes- oder Kantonsrecht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>²Im obliegen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vollzug des Bundes- und Kantonsrechts, des Gemeinderechts sowie der Urnen- und Gemeindeversammlungsbeschlüsse; 2. Die Vorbereitung aller Vorlagen zu Handen der Gemeindeversammlung; 3. Die Leitung und Überwachung der gesamten Verwaltung der Gemeinde; 4. Die Verwaltung des Gemeindevermögens; 5. Die Erstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages; 6. Die Beschlussfassung für Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 25'000.00 für dieselbe Sache, und bis zu Fr. 5'000.00 für sich jährlich wiederholende Ausgaben; 7. Die Beschlussfassung über den Erwerb von Grundeigentum, vorausgesetzt ein Gesamtbetrag von Fr. 25'000.00 werde nicht überschritten; 8. Die Beschlussfassung bezüglich Massnahmen im Rahmen der Land- und Baulandpolitik, vorausgesetzt ein Gesamtbetrag von Fr. 25'000.00 werde nicht überschritten; 9. Der Abschluss von Verträgen für max. 5 Jahre betreffend Angelegenheiten, im Rahmen der ordentlichen Verwaltungsbefugnis; 10. Der Abschluss von Verträgen betreffen die Landwirtschaft, im Rahmen der ordentlichen Verwaltungsbefugnis; 11. Der Entscheid über die Führung von Prozessen und Rekursen sowie den Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen; 12. Die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und Strafkompentenz in Verwaltungsverfahren; 13. Das Festsetzen der Taxen für die Beweidung des Viehs und das Aufsetzen der Verträge für die Sömmerung; 14. Die Wahl des Revisionspostens; 15. Der Erlass eines Pflichtenheftes für alle Departemente; <p>³Dem Gemeindevorstand obliegen die folgenden Wahlen und Nominas:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aus der Mitte der Vorsteher: die Vorsteher der einzelnen Departemente und deren Stellvertreter. 2. Die dauerhafte Raumplanungskommission, die Bau- und Lawinenkommission, der Vertreter in die Fondskommission, die Tourismuskommission und zwei Vertreter in die Kommission für Soziales. 3. Die Mitglieder des Wahlbüros 4. Die Gemeindeangestellten und Beamten, ohne die Lehrerschaft. 5. Die Abgeordneten in den Konsortien und Vereinigungen. 	<p>¹Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch Bundes- oder Kantonsrecht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>²Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand nach Massgabe des Organisationsgesetzes der Geschäftsleitung bzw. der Verwaltung zur selbständigen Erledigung überlassen.</p> <p>³Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vollzug des Bundes- und Kantonsrechts, des Gemeinderechts sowie der Urnen- und Gemeindeversammlungsbeschlüsse 2. Die Vorbereitung aller Vorlagen zu Handen der Gemeindeversammlung 3. Die Leitung und Überwachung der gesamten Verwaltung der Gemeinde sowie die Überwachung der Geschäftsprozesse der Gemeinde, insbesondere der Tätigkeit der Geschäftsleitung 4. Der Entscheid über die Beanspruchung der beschlossenen Budgetkredite (Budget laufende Rechnung, Budget Investitionsrechnung), soweit nach Massgabe des Gesetzes nicht andere Behörden oder Verwaltungsstellen damit betraut sind 5. Die Verwaltung des Gemeindevermögens 6. Die Erstellung der Jahresrechnung, des Budgets und des Finanzplanes 7. Die Beschlussfassung über nichtbudgetierte, frei bestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 50'000.00 für den gleichen Gegenstand und bis zu Fr. 5'000.00 für jährlich wiederkehrende Ausgaben 8. Die Beschlussfassung über den Erwerb von Grundeigentum bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 50'000.00 9. Die Prüfung von Massnahmen im Rahmen der Boden- und Baulandpolitik und gegebenenfalls rechtzeitige, entsprechende Antragsstellung an die Gemeindeversammlung 10. Der Entscheid über die Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen 11. Die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompentenz in Verwaltungsstrafverfahren 12. Die Anpassung des Gemeinderechtes an das übergeordnete Recht, sofern dabei kein Regelungsspielraum besteht 13. Die Wahl und die Nominationen gemäss Organisationsgesetz 14. Im Weiteren ergeben sich die Befugnisse aus dem Gesetz, insbesondere aus dem Organisationsgesetz.
--	--

<p>Art. 48 Vertretung der Gemeinde nach aussen</p> <p>¹Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht. ²Der Gemeindepräsident mit seinem Stellvertreter oder einer der beiden zusammen mit dem Gemeindeschreiber haben die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.</p>	<p>Art. 49 Vertretung der Gemeinde nach aussen</p> <p>¹Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht. ²Der Gemeindepräsident gemeinsam mit dem Gemeindevizepräsidenten oder einer der beiden zusammen mit dem Gemeindeschreiber führen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.</p>
<p>Art. 49 Departemente</p> <p>Die Gemeindeverwaltung wird in Departemente aufgeteilt. Jedes Mitglied des Gemeindevorstands leitet ein Departement. Der Gemeindevorstand macht die Einteilung. Diese muss den Einwohnern mitgeteilt werden.</p>	<p>Art. 50 Departement</p> <p>¹Der Gemeindevorstand teilt die Gemeindeverwaltung in Departemente ein. Er orientiert die Einwohner über die Einteilung und die Zuordnung der Departemente auf die einzelnen Vorstandsmitglieder. ²Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes leitet und überwacht die Geschäfte eines Departements. Es erstattet dem Gemeindevorstand Bericht über seine Amtshandlungen. ³Das Organisationsgesetz regelt die weiteren Einzelheiten.</p>
<p>Art. 50 Zuständigkeiten</p> <p>¹Die Mitglieder des Gemeindevorstandes überwachen die Geschäfte ihres Departements, erfüllen die öffentlichen Amtshandlungen und erstatten dem Gemeindevorstand Bericht. ²Beschlüsse werden einzig vom Gemeindevorstand gefasst.</p>	<p>gestrichen neu Organisationsgesetz Art. 18</p>
<p>Art. 51 Gemeindepräsident</p> <p>¹Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen. ²Der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Er sorgt unter Beizug der übrigen Gemeindevorstandsmitglieder für den Vollzug der gefassten Beschlüsse. ³Der Gemeindepräsident ist befugt, einmalige im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis Fr. 5'000.00 zu gewähren, alles in allem aber max. Fr. 20'000.00 während eines Amtsjahres. ⁴In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.</p>	<p>Art. 51 Gemeindepräsident</p> <p>¹Der Gemeindepräsident, der Gemeindevizepräsident oder bei deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Gemeindevorstands- sowie die Geschäftsleitungssitzungen. ²Der Gemeindepräsident bereitet zusammen mit den Mitgliedern des Gemeindevorstandes und gegebenenfalls mit der Geschäftsleitung, die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Er sorgt unter Beizug der Geschäftsleitung und gegebenenfalls der Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse. ³Der Gemeindepräsident ist befugt, einmalige, frei bestimmbare und nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 5'000.00 zu tätigen, insgesamt aber nicht</p>

	<p>mehr als Fr. 20'000.00 während eines Amtsjahres.</p> <p>⁴In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.</p> <p>⁵Im Weiteren richten sich die Befugnisse des Gemeindepräsidenten nach dem Gesetz, insbesondere nach dem Organisationsgesetz.</p>
<p>d) Die Geschäftsprüfungskommission Art. 52 Zusammensetzung</p> <p>Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.</p>	<p>d) Die Geschäftsprüfungskommission Art. 52 Zusammensetzung</p> <p>(unverändert)</p>
<p>Art. 53 Aufgaben</p> <p>¹Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Rechnungsführung der Gemeindeverwaltung, insbesondere auch die Geschäftsführung des Gemeinderates, das Forstwesen, die Fondos und Legate. Sie hat der Gemeindeversammlung schriftlich zu berichten und einen Vorschlag zu unterbreiten.</p> <p>²Mit der Rechnungs- und Geschäftsprüfung kann die Geschäftsprüfungskommission im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand überdies das kantonale Amt für Gemeinden oder private Sachverständige betrauen.</p> <p>³Über Feststellungen untergeordneter Natur kann die Geschäftsprüfungskommission dem Gemeindevorstand mittels eines speziellen Rapportes berichten.</p> <p>⁴Die Einzelheiten der Arbeit der Geschäftsprüfungskommission sind im von der Gemeindeversammlung verordneten Pflichtenheft umschrieben.</p>	<p>Art. 53 Aufgaben</p> <p>¹Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Rechnungsführung der Gemeindeverwaltung, insbesondere auch die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes, das Forstwesen, die Fondos und Legate. Sie hat der Gemeindeversammlung bis spätestens 30. Juni des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres schriftlich zu berichten und einen Vorschlag zu unterbreiten.</p> <p>²Mit der Rechnungs- und Geschäftsprüfung kann die Geschäftsprüfungskommission im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand überdies das Amt für Gemeinden oder private Sachverständige betrauen.</p> <p>³Über Feststellungen untergeordneter Natur kann die Geschäftsprüfungskommission dem Gemeindevorstand mittels eines speziellen Rapportes berichten.</p> <p>⁴Die Einzelheiten der Tätigkeit der Geschäftsprüfungskommission richten sich nach dem Gesetz für die Geschäftsprüfungskommission.</p>
<p>e) Der Schulrat Art. 54 Zusammensetzung</p> <p>Er besteht aus zwei Mitgliedern und dem Vorsteher des Departementes.</p>	<p>e) Der Schulrat Art. 54 Zusammensetzung</p> <p>Der Schulrat besteht aus drei Mitgliedern. Der zuständige Departementvorsteher des Gemeindevorstandes stellt das Präsidium des Schulrats.</p>
<p>Art. 55 Aufgaben und Befugnisse</p> <p>Der Schulrat vollzieht die Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Er leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb.</p>	<p>Art. 55 Aufgaben und Befugnisse</p> <p>(unverändert)</p>
<p>Art. 56 2. Kommissionen <i>(kein Randtitel)</i></p>	<p>Art. 56 2. Kommissionen Ständige Kommissionen</p> <p>¹Zur Erledigung gewisser Aufgaben und für die spezielle Beratung des Gemeindevorstandes</p>

<p>Zur Erledigung gewisser Aufgaben resp. für die spezielle Beratung werden folgende dauerhafte Kommissionen eingesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Planungskommission b) Baukommission c) Lawinenkommission d) Fondoskommission e) Kommission für Soziales f) Tourismuskommission 	<p>werden folgende ständige Kommissionen eingesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Planungskommission b) Baukommission c) Sozialkommission d) Tourismuskommission <p>²Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf weitere Kommissionen einsetzen und die Mitglieder wählen.</p>
	<p style="text-align: center;">3. Geschäftsleitung</p> <p>Art. 57 Zusammensetzung, Aufgaben</p> <p>¹Die Geschäftsleitung besteht in der Regel aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem, dem Gemeindevorstand, dem Schulleiter, dem Förster und dem Leiter Technische Dienste.</p> <p>²Ihre Aufgaben sowie ihre finanziellen, personellen und weiteren Befugnisse richten sich nach dem Organisationsgesetz.</p> <p>³Die Geschäftsleitung untersteht der umfassenden Aufsicht des Gemeindevorstandes.</p>
<p style="text-align: center;">3. Gemeindeverwaltung, Gemeindeangestellte</p> <p>Art. 57 Gemeindeverwaltung, Aufgaben</p> <p>¹Die Gemeindeverwaltung ist dem Gemeindevorstand unterstellt.</p> <p>²Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen sowie die übrigen Verwaltungsaufgaben. Sie vollzieht Beschlüsse des Gemeindevorstandes, soweit diese nicht den Departementsvorsteher zugesprochen sind.</p>	<p>gestrichen</p> <p>neu Organisationsgesetz Art. 24</p>
<p>Art. 58 Gemeindevorstand</p> <p>¹Der Gemeindevorstand führt die Gemeindeverwaltung und ist der Personalchef aller Gemeindeangestellten.</p> <p>²Er schreibt in der Regel das Protokoll in den Gemeindeversammlungen und in den Sitzungen des Gemeindevorstandes und hat beratende Stimme.</p>	<p>gestrichen</p> <p>neu Organisationsgesetz Art. 25</p>
<p>Art. 59 Einstellung Personal</p> <p>¹Der Gemeindevorstand stellt das Gemeindepersonal ein, mit Ausnahme der Lehrerschaft.</p> <p>²Das Dienstverhältnis und die Besoldung richten sich nach der jeweiligen kantonalen Gesetzgebung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes.</p>	<p>gestrichen</p> <p>neu Organisationsgesetz Art. 18</p>

<p style="text-align: center;">4. Gemeindebetriebe mit separater Verwaltung</p> <p>Art. 59bis Begriff und Verwaltung</p> <p>¹Die Gemeinde führt die folgenden untergeordneten Betriebe: 1. Das Elektrizitätswerk ²Die Organisation und die finanziellen Befugnisse der betreffenden Einrichtungen ergeben sich aus den entsprechenden Gesetzen.</p>	<p>gestrichen neu Organisationsgesetz Art. 7 Abs. 5</p>
<p>III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben</p> <p>Art. 60 Finanzhaushaltsgrundsätze</p> <p>¹Die öffentlichen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen. Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein. ²Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus.</p>	<p>III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben</p> <p>Art. 58 Finanzhaushaltsgrundsätze</p> <p>(unverändert)</p>
<p>Art. 61 Grundsätze der Rechnungslegung</p> <p>¹Die Gemeinderechnung ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte zu führen. ²Der Rechnungsabschluss soll durch geplante Amortisationen auf gesundem Fundament gestellt werden. ³Zweckgebundene Mittel (Fondos, Stiftungen und besondere Finanzierungen) sollen aussortiert und gemäss ihrem Zweck verwaltet werden. ⁴Der Jahresbericht muss zur Genehmigung der Gemeindeversammlung vorgelegt werden, zusammen mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission, und zwar bis zum 30. Juni des Folgejahres. ⁵Der Voranschlag und der Steuerfuss für das Rechnungsjahr sind der Gemeindeversammlung bis spätestens dem 15. Dezember des Vorjahres zur Genehmigung vorzulegen.</p>	<p>Art. 59 Grundsätze der Rechnungslegung</p> <p>¹Die Gemeinderechnung ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte zu führen. ²Der Rechnungsabschluss soll durch geplante Amortisation auf gesundes Fundament gestellt werden. ³Zweckgebundene Mittel (Fondos, Stiftungen und besondere Finanzierungen) sollen aussortiert und gemäss ihrem Zweck verwaltet werden. ⁴Der Jahresbericht samt Jahresrechnung und Bericht der Geschäftsprüfungskommission müssen bis zum 30. Juni des Folgejahres der Gemeindeversammlung vorgelegt werden. ⁵Das Budget und der Steuerfuss für das Rechnungsjahr sind der Gemeindeversammlung bis spätestens dem 15. Dezember des Vorjahres zur Genehmigung vorzulegen.</p>
<p>Art. 62 Vermögen</p> <p>Das Vermögen der Gemeinde besteht: a) aus den Sachen im Gemeindegebrauch b) aus dem Verwaltungsvermögen c) aus dem Nutzungsvermögen d) aus dem Finanzvermögen</p>	<p>Art. 60 Zusammensetzung des Vermögens</p> <p>Das Vermögen der Gemeinde besteht aus: a) den Sachen im Gemeingebrauch b) dem Verwaltungsvermögen c) dem Nutzungsvermögen d) dem Finanzvermögen</p>
<p>Art. 63 Steuern und Abgaben</p>	<p>Art. 61 Steuern und Abgaben</p>

<p>Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie auch aus Beiträgen und Taxen.</p>	<p>Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.</p>
<p>Art. 64 Nutzungstaxen, Kostenbeiträge, Nutzungszinsen</p> <p>¹Für die Gewährung von Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungskosten oder Zinsen. ² Die Gemeinde kann zudem von den Berechtigten für die von ihnen bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge verlangen. ³Die Gemeinde erhebt als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch Taxen, welche in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.</p>	<p>Art. 62 Nutzungstaxen, Kostenbeiträge, Nutzungszinsen</p> <p>(unverändert)</p>
<p>Art. 65 Vorzugslasten</p> <p>Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, welche einen besonderen Vorteil für bestimmte Personen oder eine Werterhöhung für bestimmte Vermögensprojekte bewirken, kann sie nach Massgabe der Kantonsgesetzgebung und eventuell nach Massgabe von besonderen Gemeindegesetzen einen Beitrag an die Kosten des Werkes erheben, welcher diesem Vorteil entspricht.</p>	<p>Art. 63 Vorzugslasten</p> <p>(unverändert)</p>
<p>Art. 66 Gebühren</p> <p>¹Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Gebühren einnehmen. Die Höhe dieser Gebühren richtet sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen. ²Als Entschädigung für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Ausführung einer bestimmten Amtshandlung (z.B. die Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben. ³Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so festzulegen, dass sie dem Wert der erbrachten Leistung für den Empfänger entspricht und dass die Kosten und der Aufwand für die Gemeinde gedeckt sind.</p>	<p>Art. 64 Gebühren</p> <p>(unverändert)</p>
<p>Art. 67 Steuern</p> <p>¹Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss dem Steuergesetz der Gemeinde S-chanf. ²Subsidiär gilt für die Gemeinde die Steuergesetzgebung des Kantons Graubünden.</p>	<p>Art. 65 Steuern</p> <p>¹Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss dem Steuergesetz der Gemeinde S-chanf. ²Subsidiär gilt die kantonale Steuergesetzgebung.</p>

<p>Art. 68 Kurtaxen und Tourismusförderungsabgabe</p> <p>¹Zur Tourismusförderung erhebt die Gemeinde eine Kurtaxe und eine Tourismusförderungsabgabe. ²Die Einnahmen dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben eingesetzt werden.</p>	<p>Art. 66 Kurtaxen und Tourismusförderungsabgabe</p> <p>(unverändert)</p>
<p>IV. Bürgergemeinde Art. 69 Rechte und Pflichten</p> <p>¹Die Rechte der Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung. ²Die Beziehungen zwischen der politischen Gemeinde und der Bürgergemeinde sind in einem Vertrag festgelegt.</p>	<p>IV. Bürgergemeinde Art. 67 Rechte und Pflichten</p> <p>Die Rechte und Pflichten der früheren Bürgergemeinde werden von der politischen Gemeinde wahrgenommen.</p>
<p>V. Schluss- und Übergangsbestimmungen Art. 70 Revision</p> <p>Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.</p>	<p>VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen Art. 68 Revision</p> <p>Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt mit der Beschlussfassung durch die Urnengemeinde in Kraft.</p>
<p>Art. 71 Inkrafttreten</p> <p>¹Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. ²Die vorliegende Verfassung muss der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft.</p>	<p>Art. 69 Inkrafttreten</p> <p>¹Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft. ²Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Dies gilt auch für jede nachträgliche Änderung der Verfassung.</p>
<p>Art. 72 Aufhebung widersprechender Bestimmungen</p> <p>Diese Verfassung ersetzt die Verordnung von 2007. Mit ihrem Inkrafttreten sind sämtliche Bestimmungen der Gemeinde, welche der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.</p>	<p>Art. 70 Aufhebung widersprechender Bestimmungen</p> <p>Diese Verfassung ersetzt die Verfassung von 2007. Mit ihrem Inkrafttreten sind sämtliche Bestimmungen der Gemeinde, welche der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.</p>
	<p>Art. 71 Behördenwahlen</p> <p>¹Die Bestimmung über die neue Amtsdauer für Mitglieder der Gemeindebehörden findet erstmals bei den Erneuerungswahlen 2025 Anwendung.</p>

	<p>²Tritt ein Behördenmitglied während laufender Amtsperiode zurück, findet eine Ersatzwahl statt. Das gewählte Mitglied vollendet die restliche Amtsperiode des zurückgetretenen Behördenmitglieds, wobei ihm diese nicht als eigene Amtsdauer angerechnet wird.</p> <p>³Ist ein Behördenmitglied bei den nächsten Wahlen seit drei Jahren im Amt, kann es sich für zwei neue vierjährige Amtsperioden zur Wiederwahl stellen.</p> <p>⁴Ist ein Behördenmitglied bei den nächsten Wahlen seit sechs Jahren im Amt, kann es sich für zwei neue vierjährige Amtsperioden zur Wiederwahl stellen.</p> <p>⁵Ist ein Behördenmitglied bei den nächsten Wahlen seit neun Jahren im Amt, kann es sich für eine neue vierjährige Amtsperiode zur Wiederwahl stellen.</p>
<p>Diese Verfassung ist von der Gemeindeversammlung vom 01.07.2015 genehmigt worden.</p> <p>Die Teilrevision von Art. 47 alinea 3 und Art. 56 f ist von der Gemeindeversammlung vom 30.08.2016 genehmigt worden.</p> <p>Die Teilrevision von Art. 16 alinea 3, Art. 23 alinea 1, Art. 39 alinea 2, Art. 47 alinea 3 Punkt 2 und Art. 48 alinea 2 ist an der Urnenabstimmung vom 04.03.2018 genehmigt worden.</p> <p>Die Teilrevision von Art. 59 bis ist an der Urnenabstimmung vom 23.09.2018 genehmigt worden.</p>	<p>Diese Verfassung ist von der Gemeindeversammlung vom 01.07.2015 genehmigt worden.</p> <p>Die Teilrevision von Art. 47 alinea 3 und Art. 56 f ist von der Gemeindeversammlung vom 30.08.2016 genehmigt worden.</p> <p>Die Teilrevision von Art. 16 alinea 3, Art. 23 alinea 1, Art. 39 alinea 2, Art. 47 alinea 3 Punkt 2 und Art. 48 alinea 2 ist an der Urnenabstimmung vom 04.03.2018 genehmigt worden.</p> <p>Die Teilrevision von Art. 59 bis ist an der Urnenabstimmung vom 23.09.2018 genehmigt worden.</p> <p>Die Teilrevision von ... ist an der Urnenabstimmung vom ... genehmigt worden.</p>